

schulen unterrichten, werden nach Tabelle VII vergütet, wenn sie mindestens die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl in mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ökonomischen Fächern unterrichten.

(2) Eine Vergütung nach Tabelle VII kann nicht erfolgen, wenn die im Abs. 1 genannten Lehrkräfte mehr als die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl in allgemeinbildenden Fächern (Gesellschaftswissenschaft, Deutsch, Russisch und andere Sprachen sowie Körpererziehung) unterrichten.

(3) An Ökonomischen Fachschulen wird der Unterricht in Politischer Ökonomie als Unterricht in ökonomischen Fächern bewertet.

(4) Diplomgewerbelehrer ohne technisches Zusatzexamen sowie Lehrkräfte mit Oberstufen- und Mittelstufenexamen können nicht nach Tabelle VII vergütet werden.

§ 2

(1) Dienstjahre im Sinne der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 sind ausgeübte Berufsjahre als Lehrer oder Dozent.

(2) Bei der Festsetzung des Dienstalters gelten die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu erlassenden Richtlinien.

(3) Die Anrechnung sonstiger praktischer Tätigkeiten erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 263).

§ 3

Die Errechnung der Überstunden gemäß § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 darf nur im Rahmen der Wochenstunden erfolgen, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen im bestätigten Studienplan festgelegt werden. Lehrkräfte, die nach Tabelle II bis V vergütet werden, erhalten Überstunden nach den für Einzelstunden gemäß § 3 Buchst. a der genannten Verordnung geltenden Sätzen mit 25 % Zuschlag vergütet.

§ 4

Kinderbeihilfen gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1953 werden für jedes Kind jeden Monat nur je einmal gezahlt.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 1029) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1959

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**
Dr. Girnus

Preisordnung Nr. 1843/1*.**— Anordnung zur Inkraftsetzung
von Preisordnungen —**

Vom 23. Dezember 1959

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen treten am 15. Januar 1960 in Kraft.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1959

**Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen Demo-
kratischen Republik**

Der Vorsitzende

R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission**

I. V. i M e i s e r
Stellvertreter
des Vorsitzenden

* Preisordnung Nr. 1843 (GBl. I S. 912)

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1843/1

**Verzeichnis
der am 15. Januar 1960 in Kraft tretenden
Preisordnungen**

Sonderdruck Nr. P ... des Gesetz- blattes	Preis- ord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 1431	1783	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel —
P 1432	1784	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton —
P 1446	1798'	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Christbaumschmuck —

**Anordnung
über die Errichtung, die Rechtsstellung
und die Statuten der Fachschulen.**

Vom 2. Dezember 1959

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fachschulen sind Ausbildungsstätten der Arbeiter- und Bauern-Macht für mittlere Fachkräfte in allen